

quartier Brandschutz- und Alarmordnung

Diese Brandschutzordnung und Alarmordnung gilt für alle Bereiche des Quartier Leech.

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen "Verhaltens im Brandfalle" sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule.

An dieser Stelle wird auch auf die besondere Verantwortung jeder einzelnen Organisation in allen Gebäudekomplexen hingewiesen.

1.1. Zuständigkeiten für den Brandschutz

Die Zuständigkeiten für den Brandschutz, für die Sicherheitstechnik und für alle Belange der Personalverantwortung trägt grundsätzlich der direkte Vorgesetzte des jeweiligen Dienstnehmers und auch die OrganisationsleiterInnen.

Alle Fragen, offensichtliche Mängel und Problemstellungen sind immer schriftlich und nicht mündlich an die Verwaltung zu stellen. Dieser kontaktiert dann die Brandschutzbeauftragten, Brandschutzwarte und wenn erforderlich, die Sicherheitsfachkraft.

Für den haustechnischen Bereich und für die Brandmeldeanlage (Abschaltungen, Störungen usw.) ist der Haustechniker bzw. besonders geschulte Personen zuständig.

2. Aufgabe der Brandschutzbeauftragten bzw. -warte

2.1. Für alle Bereiche

2.1.1. Einmal jährlich nachweisliche Information (Unterschriftenliste) des Personals hinsichtlich der Brandschutzordnung.

2.1.2. Die Regelung des Verhaltens im Brandfall während des Betriebes.

2.1.3. Die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.

Studierendenheime
Quartier Leech Graz
Leechgasse 22/24, 8010 Graz
Tel. 0316/32 26 28

Bürozeiten:
Mo bis Fr: 9 – 12 Uhr
Mo / Do: 14 – 16 Uhr

Konto:
Katholische Hochschul-
gemeinde Graz
IBAN: AT31 2081 5033 0070
0543, BIC: STSPAT2GXXX

E-Mail:
ql.heim@graz-seckau.at
www.quartierleech.at

2.1.4. Meldung augenscheinlicher sicherheitstechnischer und brandschutztechnischer Mängel an die Verwaltung bzw. Haustechnik.

2.2. Für den baulichen und haustechnischen Bereich

2.2.1. Die Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen inkl. Berichtslegung an die Verwaltung.

2.2.2. Die Meldung von festgestellten Mängeln an die Verwaltung, welcher die Behebung veranlasst.

2.2.3. Die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, gemeinsam mit der Verwaltung und Organisationsleiter, der Brandschutzordnung sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität und nötigenfalls die Veranlassung von Änderungen.

2.2.4. Die Führung der Brandschutzaufzeichnungen.

2.2.5. Die Anbringung des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ gem. Anl. 2 der TRVB N 131 in den Zimmern, Büros und in den Geschossen (bei den Feuerlöschern) inkl. Fluchtwegpläne.

3. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

3.1. Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.

3.2. Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

3.3. Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss sichergestellt sein.

3.4. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

3.5. Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden, und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.

3.6. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.

3.7. Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.

3.8. Öffenbare Stiegenhausfenster und die Auslösevorrichtungen für Braundrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.

3.9. Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist in den Zimmern und Aufenthaltsbereichen verboten (ausgenommen gekennzeichnete Raucherbereiche).

3.10. Im gesamten Schulgebäude besteht Rauchverbot.

3.11. Koch- und Wärmegeräte dürfen weder aufgestellt noch in Betrieb genommen werden, ausgenommen davon sind die Küche, das Buffet.

3.12. Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind der Verwaltung unverzüglich zu melden. Dieser hat für den betriebssicheren Zustand zu sorgen.

3.13. Bei Arbeitsschluss sind sämtliche elektrischen Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten.

3.14. In der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten (sollten diese verwendet werden) dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.

3.15. Die Lagerung leichtbrennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in geeigneten Behältern und Räumen, keinesfalls in Dachböden oder auf Fluchtwegen, zu erfolgen.

Es ist das Einvernehmen mit der Verwaltung und dem Brandschutzbeauftragten herzustellen.

3.16. Gasgeräte und Gasleitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten.

3.17. Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z.B. Seifenwasserprobe) durchzuführen.

Flüssiggasbetriebene Geräte dürfen nur nach Absprache mit der Haustechnik (Brandschutzbeauftragter) verwendet werden. Diese müssen die erforderlichen Zulassungskennzeichnungen aufweisen.

3.18. Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllräumen bzw. in bereitgestellten Mülltonnen bzw. Sicherheitsmüllbehälter gelagert werden. Asche, Schlacke, Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.

3.19. Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, ...) dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Brandschutzbeauftragte bzw. die Verwaltung, der Haustechniker hiervon verständigt wurde und von ihm die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden. Brandmeldelinien von automatischen Brandmeldern sind dementsprechend durch den Haustechniker abzuschalten.

3.20. Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Misstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich den Brandschutzbeauftragten und der Verwaltung zu melden.

3.21. Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1 (schwerbrennbar), Q1 (schwach qualmend) und Tr1 (nicht tropfend) entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig, dürfen aber Haupt-, Verkehrs-, und Fluchtwege nicht einengen.

3.22. Bei Veranstaltungen innerhalb der Gebäude ist den Weisungen der Brandschutzbeauftragten und der jeweiligen Aufsichtsperson hinsichtlich der Brandsicherheit und Personensicherheit nachzukommen.

4. Verhalten im Brandfall/Brandverdacht

4.1. Verhalten bei Brandausbruch

4.1.1. Ruhe bewahren und Erkunden, ob Rauch und Flammen in den Bereichen sichtbar sind.

4.1.2. Immer beachten:

- a) ALARMIEREN der Feuerwehr (Druckknopfmelder drücken und/oder über Telefon)
- b) RÄUMUNGALARM für den betroffenen Bereich auslösen (blaue Druckknopftaster bzw. wird dieser automatisch über Brandmeldeanlage ausgelöst)
- c) Betroffenen Bereich räumen und Sammelpunkt (Innenhof) aufsuchen.
- d) RETTEN
- e) LÖSCHEN

4.1.3. Bei Ertönen des Räumungsalarmes (Alarmzeichen SIRENENTON)

Bei Ertönen der Alarmsirene im jeweiligen Brand- bzw. Rauchabschnitt ist dieser zu räumen!!!

Die Haustechnik bzw. Verwaltung (wenn anwesend) begibt sich zur Brandmeldezentrale und kontrolliert, welche Melder den Alarm ausgelöst haben. Melderbereich sofort kontrollieren und Feuerwehr einweisen.

Bei Fehlalarm kann nach Abrücken der Feuerwehr die Brandmeldeanlage wieder rückgestellt werden und der Räumungsalarm kann aufgehoben werden.

Vollzähligkeit der am Sammelplatz feststellen bzw. fehlende Personen dem Einsatzleiter der Feuerwehr bekannt geben.

Falls ein Verlassen des Gebäudes bzw. des alarmierten Bereiches nicht möglich ist:

- a) im Raum verbleiben
- b) Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen, Licht einschalten, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen;
- c) Über Notruf 122 die Feuerwehr verständigen, wo sich die eingeschlossenen Personen befinden;

4.1.4. Türen des Brandraumes schließen.

4.1.5. Stiegenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen öffnen.

4.1.6. Aufzüge nicht benutzen.

4.1.7. Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen.

4.1.8. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- a) eigene Sicherheit beachten
- b) Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
- c) Gasflammen nicht mit Löscheräten, sondern durch Absperren der Gaszufuhr löschen
- d) leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
- e) für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

4.2. Maßnahmen nach einem Brand

4.2.1. Gebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.

4.2.2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder einem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.

4.2.3. Benützte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

5. Unterweisung der Bediensteten, Durchführung von Räumungsübungen

5.1. In regelmäßigen Abständen ist das Personal bzw. Organisationen über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu unterweisen.

5.2. Jährlich ist eine Räumungsübung durchzuführen. Der Übung hat eine Unterweisung über das Verhalten im Brandfall voran zu gehen. Die Räumungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandverläufe durchzuführen.

In-Kraft-Setzung

Diese Brandschutz- und Sicherheitsordnung wird mit 01.Juli 2013 bis auf Widerruf in Kraft gesetzt.

Die Verwaltung